

Hauptzollamt Berlin, Postfach 61 02 74, 10924 Berlin

Sachgebiet A

Herrn [REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]

Dienstgebäude:
Mehringdamm 129c, 10965 Berlin
Eingang Schwebusser Str./
U-Bhf. Platz der Luftbrücke

Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
beBPO: Hauptzollamt Berlin

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank
- Filiale Berlin -

I [REDACTED]
E [REDACTED]

Datum: 13.12.2024

Betreff **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)**
Auskunft zur Verwendung der gem. §70 LuftVG auf Segelfluggeländen, UL-
Geländen, Sonder- und Verkehrslandeplätzen erhobenen Daten [#323092]
über die Plattform www.fragdenstaat.de
Bezug Ihre Anfrage vom 28. November 2024
Anlagen keine
GZ [REDACTED]
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

die Prüfung Ihres Antrags hat ergeben, dass weder in Bezug auf Ihre Person noch in irgendeinem anderen Fall Daten auf der Grundlage des § 70 (1) Nr. 7 LuftVG zum Zwecke der zollamtlichen Überwachung an das Hauptzollamt Berlin übermittelt wurden. Das Hauptzollamt Berlin hat derartige Daten auch nicht aktiv bei der jeweils zuständigen Luftaufsichtsstelle oder Flugleitung angefragt (Frage 1).

Die Beantwortung der Fragen 2 und 3 ist deshalb nicht möglich.

Der Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 9 IFG wegen fehlender Informationen abgelehnt.

Für diese Auskunft erhebe ich keine Gebühren auf Grundlage der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV).

Begründung:

§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen i. S. d. § 2 Nr. 1 IFG. Nach § 1 Abs. 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Das Informationsfreiheitsgesetz normiert keine Informationsbeschaffungspflicht zu Lasten der Behörde, so dass wir nicht verpflichtet sind, die von Ihnen gewünschten Informationen zu beschaffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Hauptzollamt Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.